

STATUTEN

SCHWEIZERISCHE GESELLSCHAFT FÜR ETHNOMUSIKOLOGIE
SOCIÉTÉ SUISSE POUR L'ETHNOMUSICOLOGIE
SOCIETÀ SVIZZERA PER L'ETHNOMUSICOLOGIA
SOCIETAD SVIZRA PER L'ETHNOMUSICOLOGIA
SWISS SOCIETY FOR ETHNOMUSICOLOGY

The Swiss Society for Ethnomusicology CH-EM aims at promoting all efforts to document, research, study and distribute traditional and popular music of all countries, including their dances and other performing arts. The CH-EM, as National Committee Switzerland, represents the interests of the International Council for Traditional Music ICTM in Switzerland. Membership is open to individuals and institutions concerned with or interested in the activities of the CH-EM.

Name

- § 1 Die *Swiss Society for Ethnomusicology*, abgekürzt *CH-EM*, ist ein Verein nach ZGB Art. 60ff. mit Sitz in Luzern.

Zweck

- § 2 Die CH-EM bezweckt die Förderung aller Bestrebungen, die der Dokumentation, Erforschung und Verbreitung traditioneller und populärer Musik aller Länder dienen, einschliesslich der entsprechenden Formen des Tanzes und des Theaters.
- § 3 Die CH-EM vertritt als *National Committee Switzerland* (ehemals *CH-Nationalkomitee ICTM*) nach Abs. 5 der *Rules* (vom 16.07.2013) des *International Council for Traditional Music*, abgekürzt *ICTM*, dessen Interessen in der Schweiz.

Mitgliedschaft

- § 4 Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen und juristischen Personen offen, die sich für die Tätigkeit der CH-EM interessieren.
- Die Mitglieder der CH-EM werden nicht automatisch Mitglieder beim ICTM.
- Sie beginnt für natürliche Personen mit der Einzahlung des Jahresbeitrags. Über die Aufnahme juristischer Personen entscheidet der Vorstand.
- Der Vorstand kann Mitgliedern, die aufgrund ihres Wohnsitzes im Ausland Leistungen der CH-EM nur beschränkt in Anspruch nehmen können, den Jahresbeitrag erlassen.
- § 5 Der Austritt aus der CH-EM erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er ist jeweils auf Ende des laufenden Geschäftsjahrs möglich.
- Die Mitgliedschaft erlischt bei Nichtbezahlung des Jahresbeitrags auf Ende des laufenden Geschäftsjahrs, wobei die nichtbezahlten Beiträge bis zum Datum der Erlöschung geschuldet bleiben und nachträglich eingefordert werden können.
- § 6 Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet die Jahresversammlung auf Antrag des Vorstands.

Geschäftsjahr, Organe

- § 7 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- § 8 Die Organe der CH-EM sind die Jahresversammlung, der Vorstand und die Rechnungsrevisionsstelle.

Jahresversammlung

- § 9 Oberstes Organ der CH-EM ist die Jahresversammlung aller Mitglieder. Sie bestimmt die Richtlinien der Tätigkeit, genehmigt den Jahresbericht und die Rechnung, und sie erteilt der/m Quästor/in Decharge.
- Die Jahresversammlung setzt den Mitgliederbeitrag fest.
- Die Jahresversammlung wählt die/den Präsidentin/en, den Vorstand und die Rechnungsrevisionsstelle.
- Die Jahresversammlung beschliesst über Statutenänderungen, Auflösung der CH-EM und über alle Angelegenheiten, die ihr der Vorstand oder einzelne Mitglieder zum Entscheid vorlegen.
- § 10 Alle Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der Anwesenden gefasst, sofern die

Statuten nichts anderes bestimmen.

Über jede Jahresversammlung ist ein Protokoll zu führen.

- § 11 Die Jahresversammlung wird vom Vorstand unter Beachtung einer vierwöchigen Ankündigungsfrist mit gleichzeitiger Bekanntgabe der Traktandenliste schriftlich einberufen.

Eine ausserordentliche Jahresversammlung kann vom Vorstand oder auf schriftliches Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder jederzeit unter Beachtung einer zehntägigen Ankündigungsfrist einberufen werden.

Vorstand

- § 12 Der Vorstand besteht aus einem Präsidium (ein/e Vize-, ein/e Präsident/in), der/m Sekretär/in, der/m Quästor/in und weiteren Mitgliedern, gemäss den Bedürfnissen der CH-EM.

Der Vorstand und die/der Präsident/in werden an der Jahresversammlung für jeweils vier Jahre gewählt. Mehrmalige Wiederwahl des Vorstands und einmalige Wiederwahl der/s Präsidentin/en ist möglich.

- § 13 Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Jahresversammlung, führt die laufenden Geschäfte und ist zu allen Handlungen berechtigt, die nicht ausdrücklich der Jahresversammlung vorbehalten sind.

Insbesondere entscheidet der Vorstand über die Nutzung des CH-EM-Logos für musikethnologische Veranstaltungen und Publikationen von Mitgliedern.

Für die CH-EM zeichnet rechtsverbindlich die/der Vertreter/in des Präsidiums zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

- § 14 Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der/s Präsidentin/en selbst. Er ist beschlussfähig, wenn neben der/m Vertreter/in des Präsidiums mindestens noch zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die/der Vertreter/in des Präsidiums hat Stichentscheid.

Über jede Vorstandssitzung ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

Rechnungsrevisionsstelle

- § 15 Die Rechnungsrevisionsstelle, bestehend aus ein oder zwei für vier Jahre gewählten Personen, die nicht der CH-EM angehören müssen, prüft die Rechnung und stellt Antrag auf deren Gutheissung oder Zurückweisung an die Jahresversammlung. Die Wiederwahl der Revisor/innen ist möglich.

Finanzielles

- § 16 Die Mittel der CH-EM setzen sich aus den Mitgliederbeiträgen sowie weiteren Zuwendungen zusammen.

Der Mitgliederbeitrag wird aufgrund eines Budgets, das der Vorstand vorlegt, von der Jahresversammlung festgesetzt und allfällige Änderungen jeweils in die Statuten unter § 16 Abs. 3 eingetragen.

Er beträgt jährlich Sfr. 20.- für eingeschriebene Studenten und Sfr. 50.- für die übrigen natürlichen Personen sowie mindestens Sfr. 100.- für juristische Personen.

Die CH-EM haftet nur mit ihrem Vermögen.

Statutenänderungen

- § 17 Über Statutenänderungen entscheidet die Jahresversammlung mit Zweidrittelsmehr der Anwesenden.

Auflösung

- § 18 Die CH-EM kann nur mit Zweidrittelsmehr einer Jahresversammlung aufgelöst werden, an der wenigstens die Hälfte aller Mitglieder anwesend sind.

Der Vorschlag zur Auflösung kann vom Vorstand oder von mindestens einem Drittel der Mitglieder, die ihren Jahresbeitrag für das laufende Geschäftsjahr bezahlt haben, eingebracht werden.

Er muss spätestens zusammen mit der Ankündigung einer Jahresversammlung und unter Einhaltung der entsprechenden Fristen eingebracht werden.

- § 19 Über die Verwendung eines allfälligen Vermögens bestimmt die Jahresversammlung. Es soll ähnlichen Zwecken verfügbar gemacht werden.

Diese Statuten wurden an der Jahresversammlung vom 3. Dezember 1994 beschlossen.

Durch Teilrevision vom 24. Mai 2003 wurde Artikel 12 neu gefasst.

Durch Teilrevision vom 27. Juni 2009 wurden Artikel 1, 4 und 13 neu gefasst.

Durch Teilrevision vom 23. Juni 2012 wurde Artikel 16 Abs. 3 (Mitgliederbeitrag) neu gefasst.

Durch Teilrevision vom 15. Juli 2016 wurden Artikel 1 (Vereinssitz) und 3 (Datum Änderung *ICTM Rules*) neu gefasst.

Luzern, 15. Juli 2016

Der Präsident:

Marc-Antoine Camp

Die Sekretärin:

Susanne Böhm